

Netzzugangsentgelte Gas
inklusive vorgelagerter Netzentgelte

Preisblatt für den Netzzugang Gas
gültig ab 01.01.2023

der
ESWE Versorgungs AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts	2
2.	Netzentgelt	2
2.1	Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP-Kunden).....	2
2.2	Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM-Kunden).....	3
2.2.1	Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	3
2.2.2	Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	4
2.3	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung	5
2.4	Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV	5
2.5	Konzessionsabgaben	6
2.6	Umsatzsteuer.....	6

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der ESWE Versorgungs AG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP-Kunden)

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \quad [€/a]$$

AE: Arbeitsentgelt; GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/a]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

SLP Preisstufe i	Jahresarbeit M		Grundpreis GP €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh		
1	0	1.000	9,16	2,596
2	1.001	4.000	15,41	1,971
3	4.001	50.000	28,81	1,636
4	50.001	300.000	76,81	1,540
5	300.001	1.000.000	217,81	1,493
6	1.000.001	1.500.000	687,81	1,446

Der jährliche Grundpreis der SLP-Kunden wird tagesanteilig ($\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) abgerechnet. Es wird kein zusätzliches Leistungsentgelt für die nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte erhoben.

Berechnungsbeispiel (SLP):

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 409,00 € zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben berechnet. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 28,81 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,636 ct/kWh) in Höhe von 437,81 €.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM-Kunden)

2.2.1 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \quad [€/a]$$

AE: Arbeitsentgelt; A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/a]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise für das Arbeitsentgelt ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Arbeitsentgelt) Preisstufe i	Jahresarbeit M		Sockelbetrag A €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh		
1	0	1.800.000	0,00	0,428
2	1.800.001	4.000.000	900,00	0,378
3	4.000.001	7.000.000	2.580,00	0,336
4	7.000.001	12.500.000	5.660,00	0,292
5	12.500.001	15.000.000	9.035,00	0,265
6	15.000.001	20.000.000	11.735,00	0,247
7	20.000.001	30.000.000	16.535,00	0,223
8	30.000.001	50.000.000	24.035,00	0,198
9	50.000.001	100.000.000	35.535,00	0,175
10	100.000.001	300.000.000	51.535,00	0,159

Der jährliche Sockelbetrag (A) des Arbeitsentgeltes wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.2.2 berechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2.2 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [€/a]$$

LE: Leistungsentgelt; L_i: Sockelbetrag für Leistung [€/a]; LP_i: Spezifischer Leistungspreis [€/kW]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P; P: Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise für das Jahresleistungsentgelt ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Leistungsentgelt) Preisstufe i	Jahreshöchstleistung P		Sockelbetrag L €/a	Leistungspreis LP €/kW
	Untergrenze kW	Obergrenze kW		
1	0	1.000	1.319,52	19,460
2	1.001	1.900	3.059,52	17,720
3	1.901	3.000	6.707,52	15,800
4	3.001	5.000	14.087,52	13,340
5	5.001	5.800	22.537,52	11,650
6	5.801	7.400	28.337,52	10,650
7	7.401	10.500	37.735,52	9,380
8	10.501	16.200	48.865,52	8,320
9	16.201	29.300	57.127,52	7,810
10	29.301	75.200	55.662,52	7,860

Der jährliche Sockelbetrag (L) für das Leistungsentgelt wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel (RLM):

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 203.793,52 € zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben berechnet. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2.1 in Höhe von 72.285,00 € berechnet mit Sockel A von 16.535,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,223 ct/kWh) in Höhe von 55.750,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.2.2 in Höhe von 131.535,52 € vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu 37.735,52 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 9,380 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 93.800,00 €.

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Auslesung (RLM) 3x tägliche Auslesung oder nach der nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen- umwerter	Daten- speicher & Modem
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
14,71	35,23	188,65	232,18	342,13	644,14	686,52	110,40

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung für Zählergrößen G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung)
€/a	€/a	€/a
4,39	658,52	1975,55

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird tagesanteilig ($\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 81,25 €.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite der ESWE Versorgungs AG unter der Rubrik Netznutzung Erdgas veröffentlicht:

www.eswe-versorgung.de/netznutzung/erdgas/netzentgelte.html

2.5 Konzessionsabgaben

Gemäß den gültigen Konzessionsvereinbarungen werden in den jeweiligen Kommunen bzw. Städten folgende Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV berechnet:

Tabelle 6: Konzessionsabgabe im Netzbereich der ESWE Versorgungs AG

Konzessionsabgabe		ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserbereitung	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,51
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,61
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,77
Sonstige Tarifkunden	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,22
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,27
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,33
Sondervertragskunden (gilt für alle Netzbereiche)	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach KAV § 2 (5)	0,00

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wiesbaden, 07.12.2022